§ 3

(1) Für den Barzahlungsverkehr gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 630) und die Anordnung vom 23. Mai 1950 der Deutschen Notenbank über die Bargeldplanung.

(2) Die für gesetzlich zulässige Barzahlungen erforderlichen Mittel werden von den Betriebsstätten im Rahmen des für jeweils ein Quartal unter Aufteilung nach Monaten zu erstellenden Kassenplanes von der Bank abgefordert. Für die Anforderung ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster zu verwenden:

..... den 19. .....
(Betriebsstätte)

Andie
Deutsche Notenbank .....

.....

.....

Bargeldanforderung mit Kassenabrechnung

für die Zeit vom..... bis..... 19.....

Abzuführende Einnahmen				Ausgaben (Barmittelbedarf)	
Name des Kunden	***) betr Rechnung Nr. j vom**		**DM**	**Zweck**	**DM**
.....	.....	.....	.....	**Netto-Löhne.....**	.....
.....	.....	.....	.....	**Netto-Gehälter.....**	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
Einnahmen					
Barbestand				**Summe**	

***) Bei Kleinverkäufen genügt Angabe der Einnahmegruppe nach § 2 Abs. 2.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt: ^

....
(Leiter) (Haupt-[Ober-]Buchhalter)

(Stempel)

Erledigungsvermerk der Bank:
Tag: ..... (Stempel) .....
(Unterschriften)

(3) Die Erstschrift verbleibt bei der Bank. Die Zweitschrift dient der Betriebsstätte als Beleg.

(4) Die Bank setzt für jede Betriebsstätte das Kassenlimit gemäß Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) fest.